

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. Januar 2015

Nummer 02

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 20.01.2015 5
- Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Staßfurt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Erdgas. 6
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) 7

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer 9
- Anlage zur Hundesteuersatzung der Stadt Könnern 13

Stadt Bernburg (Saale)

- Gemeinsame nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) und des Ortschaftsrates Gröna am 20.01.2015 14

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Wirtschaftsplan 2015 **14**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebührensatzung) **14**

Der Wirtschaftsplan 2015 und die Niederschlagswassergebührensatzung sind als Anlagen am Ende des Amtsblattes beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 20.01.2015

Datum: Dienstag, 20.01.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 412 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.11.2014
- 2 Beratung über Förderanträge für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für das Jahr 2015
Mitteilungsvorlage UM/0007/2014
- 3 Beschluss zur Antragstellung für die Netzwerkstelle und den Abschluss der Kooperationsverträge im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Schulerfolg sichern"
Beschlussvorlage UB/0005/2014
- 4 Mitteilung zur Beantragung der Schulen im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Schulerfolg sichern" für den Förderzeitraum 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018
Mitteilungsvorlage UM/0004/2014

- 5 Fortschreibung der Konzeption des "Lokalen Netzwerks Kinderschutz und Frühe Hilfen" im Salzlandkreis
Beschlussvorlage UB/0003/2014
- 6 Termin- und Arbeitsplanung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2015
Beschlussvorlage UB/0004/2014
- 7 "Integrierter Sozial-, Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan im Salzlandkreis" - 1. Entwurf
Mitteilungsvorlage UM/0005/2014
- 8 Information über die Antragstellung zum ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier"
Mitteilungsvorlage UM/0003/2014
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Geschäftsordnung
- 11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.11.2014
- 12 Aktueller Stand zur Umsetzung des § 11a Kinderförderungsgesetz (Ki-FöG)
Mitteilungsvorlage UM/0006/2014
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

- **Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Staßfurt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Erdgas.**

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, FD 42 Natur- und Umwelt in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH beantragte mit Schreiben vom 23. August 2013 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG für eine

**Verbrennungsmotorenanlage für
den Einsatz von Erdgas
mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,322 MW
und einer elektrischen Leistung
von 527 kWel**

in der **Schlachthofstraße 10, 39418
Staßfurt,**

Gemarkung: **Staßfurt**, Flur: 2, Flurstück:
3998.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

- **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1960), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1
Anlage 1 – Taxen-Tarife

Die Anlage 1 – Taxen-Tarife der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiordnung) vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 33/2008 S. 357), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 – Taxen-Tarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt in EURO
1	Grundgebühr	
1a	Grundgebühr für Tagesfahrten (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	3,50 €
1b	Grundgebühr für Nachtfahrten (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie für Fahrten an Sonn- und Feiertagen	4,50 €
2	Entgelt für die Fahrleistung (Kilometer-Gebühr)	
2a	1. und 2. Kilometer	1,90 €
2b	ab 3. Kilometer	1,60 €
3	Wartezeit pro Stunde	24,00 €
4	Zuschlag Anfahrgeld (vorbehaltlich § 10 (4)). Das pauschale Anfahrgeld wird nur berechnet, wenn die bestellte Fahrt außerhalb der Betriebs- sitzgemeinde des Unternehmens beginnt und endet.	5,00 €
5	Zuschlag Bestellung eines Großraumtaxi (Fahrzeuge welche zur Beförderung von mehr als 5 und max. 9 Personen – einschließlich Fahrer – bestimmt sind)	5,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) vom 25. Juni 2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 12. Januar 2015

(Dienstsiegel)

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer

Im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 55 vom 30.12.2014 wurde die neue Hundesteuersatzung veröffentlicht, welche der Stadtrat am 17.12.2014 beschlossen hat. Die Stadtverwaltung hat der Redaktion jedoch einen falschen Wortlaut übermittelt. Das Versehen beruht darauf, dass es zum ursprünglichen Entwurf zwei Änderungsanträge aus den Ortschaftsräten gab. Eine der beantragten Änderungen (Aktualisierung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in § 7 f. der Satzung) wurde von der Stadtverwaltung übernommen, in den Urentwurf eingearbeitet und war somit Teil der Beschlussvorlage für den Stadtrat. Die zweite Änderung (erhöhte Besteuerung gefährlicher Hunde, § 3 Abs. 2 - 4 der Satzung) wurde erst vom Stadtrat in der Sitzung am 17.12.2014 als Ergänzung der Vorlage beschlossen.

Der Redaktion wurde ein Dokument übermittelt, bei dem der Urentwurf lediglich um die Änderung bzgl. der gefährlichen Hunde ergänzt war, jedoch ohne die geänderten Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände. Der korrekte und zu veröffentlichende Wortlaut (inkl. Anlage zur Satzung) wird im Folgenden wiedergegeben.

Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 8, 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2009

(GVBl. LSA S. 22), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 36,00 Euro.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 72,00 Euro.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche, deren Gefährlichkeit nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG LSA) vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird vermutet bei Hunden der Rassen Pitbull Terrier, American Staffords-hire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG LSA zuständige Behörde.
- (4) Bei im Einzelfall gefährlichen Hunden gilt der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 mit Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Behörde folgt.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. War der Hund zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Monate alt, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat des Zuzugs folgt. Absatz 1 bleibt unberührt. In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1 und 2).

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Festsetzung im laufenden Jahr ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Liegt der Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 2 vor dem 01.07., wird die Steuer erst am 01.07. fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen (Erläuterungen zu den Merkzeichen sind der Anlage zu entnehmen).
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb.
5. Hunde, die in Tierheimen, Tierpensionen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
6. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken in Schulen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und

ähnlichen Einrichtungen verwendet werden. Die Verwendung und die Therapieeignung des Hundes sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

7. Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Das neueste Prüfzeugnis ist vorzulegen.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
2. Hunden, die eine Begleithundeprüfung bei einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein abgelegt haben. Der Nachweis ist einzureichen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerergünstigungen, Beginn und Ende

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
 3. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei verurteilt wurde.

- (2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden erst nach Eingang des Antrages und mit Nachweis aller Voraussetzungen ab dem Folgemonat gewährt. Sie enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Meldepflichten, Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Könnern schriftlich anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Ist ein Hund nach dem 28.02.2009 geboren oder handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt, sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes folgende Angaben und Unterlagen bei der Anmeldung zu übermitteln:
1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
 2. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes),
 3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
 4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
 5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

- (3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Hunden sind bei der Anmeldung Geschlecht, Alter und Rasse des Hundes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

- (4) Wird die Hundehaltung beendet oder zieht der Halter weg, hat er den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß Absatz 1 anzuzeigen.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Halter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke mitführen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen Zahlung von 2,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Könnern bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 10 Abs. 1.
- (2) Für Hunde, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Stadt Könnern versteuert waren, bleiben abweichend von § 6 Abs. 2 die Fälligkeitstermine maßgeblich, die im letzten vor dem 01.01.2015 ergangenen und bestandskräftigen Hundesteuerbescheid festgelegt wurden. Der Halter kann die Zahlweise durch einen Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 ändern lassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Könnern in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Könnern vom 19.12.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Cörmigk vom 12.11.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Edlau vom 12.11.2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerlebogk vom 26.11.2001 außer Kraft. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiendorf vom 09.11.2001 tritt zum 01.01.2012 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

- Anlage zur Hundesteuersatzung der Stadt Könnern

Erläuterungen zu den Merkzeichen (§ 7 Punkt 1 der Satzung)

Merkzeichen „B“

Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt worden ist, können darüber hinaus auch das Merkzeichen „B“ festgestellt erhalten. Voraussetzung ist, dass für sie eine ständige Begleitperson erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das Merkzeichen „B“ ist gemäß § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) auf der Ausweisvorderseite abgedruckt.

Merkzeichen „BL“

Das Merkzeichen „BL“ steht Blinden zu. Als blind ist auch der Behinderte anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zu rechtfinden kann. Das Merkzeichen „BL“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „aG“

Das Merkzeichen „aG“, außergewöhnlich gehbehindert, betrifft Schwerbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Das Merkzeichen „aG“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „H“

Das Merkzeichen „H“ steht hilflosen Schwerbehinderten zu. Hilflos sind Schwerbehinderte, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Das Merkzeichen „H“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV ebenfalls auf der Ausweisrückseite vermerkt.

Stadt Bernburg (Saale)

**Gemeinsame nichtöffentliche Sitzung
des Hauptausschusses der Stadt Bern-
burg (Saale) und des Ortschaftsrates
Gröna am 20.01.2015**

Sitzungstag: 20.01.2015

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sit-
zungssaal, Schlossgar-
tenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und
Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55
KVG LSA,
- b) Bestätigung der nichtöffentlichen
Tagesordnung gem. der Ge-
schäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

1. Neuverpachtung der Gaststätte
„Zum Schlehdorn“ und der Schiffs-
gaststätte „Gröna“ in Bernburg
(Saale), Ortsteil Gröna
Beschlussvorlage Nr. 152/15
2. Mitteilungen, Beantwortung von
Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vor-
stehenden Tagesordnung kann auch im
Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter
[https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungster-
mine-](https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-) eingesehen werden.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sons-
tiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Wirtschaftsplan 2015**
- **Neufassung der Satzung des Ab-
wasserzweckverbandes „Saa-
lemündung“ über die Erhebung von
Gebühren für die Niederschlags-
wasserentwässerung (Nieder-
schlagswassergebührensatzung)**

Der Wirtschaftsplan 2015 und die Nieder-
schlagswassergebührensatzung sind als
Anlagen am Ende des Amtsblattes beige-
fügt.

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 20.12.2012 hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekanntzumachen.

Beschluss 338/14 der 77. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 18.11.2014

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 analog KVG LSA den beiliegenden **Wirtschaftsplan 2015**

1. im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 10.068.600,00 EUR
in den Aufwendungen auf 10.068.600,00 EUR
Jahresergebnis 0,00 EUR

und

- im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 9.818.800,00 EUR
in den Ausgaben auf 9.818.800,00 EUR

festzusetzen,

2. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0 EUR festzusetzen,
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
4. den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 2.500.000,00 EUR festzusetzen,
5. den Verbandsumlagebetrag 2015 gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von 615.000,00 EUR im Wirtschaftsplan 2015 festzusetzen, da der Finanzierungsbedarf aus der Vermögensübernahme nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann.

Einwohnerstatistik (StaLa) 31.12.2013	Gemeinde	Umlage 2015
6.449	Barby	194.972,72 Euro
9.232	Calbe (Saale)	279.111,20 Euro
4.661	Nienburg (Saale)	140.916,08 Euro
Umlagebetrag 2015	Einwohner zum 31.12.2013	Umlagebetrag
615.000 Euro	20.342 Einwohner	30,23 Euro/Einwohner

6. den Stellenplan 2015 auf 2 Beamte und 30 Beschäftigte festzusetzen.

Calbe (Saale), den 18.11.2014


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 45, 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 18.11.2014 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 6. Jahrgang / Nr. 52 / 21.12.2012), in der zur Zeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan

die Erträge	10.068.600 €
die Aufwendungen	10.068.600 €
das Jahresergebnis	0 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	9.818.800 €
die Ausgaben	9.818.800 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2015 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von **615.000 €** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

Gemeinde	Einwohnerstand zum 31.12.2013	Umlage
Barby	6.449	194.972,72 €
Calbe (Saale)	9.232	279.111,20 €
Nienburg (Saale)	4.661	140.916,08 €

Umlagebetrag 2015:	615.000 €
Einwohner zum 31.12.2013:	20.342 E
Umlagebetrag in € je Einwohner:	30,23 €/E

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf

Beamte	2 Stellen
Beschäftigte	30 Stellen

festgesetzt.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben entsprechend § 20 Abs. 2 GemHVO Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Die Aufwendungen werden gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.11.2014


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises unter Az. 10.15.1.08-Be am 16.12.2014 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 15.01.2015 bis 23.01.2015 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Zimmer 12), in Calbe (Saale) Breite 9, zu folgenden Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 14.01.2015


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 16.12.2014

„ Zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 338/14 vom 18.11.2014 unter Ziffer 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird in Höhe von **2.500.000,00 EUR** erteilt.“

Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung"
über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührensschuldner
- § 6 Entstehen der Gebührensschuld
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.01.2015 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend "AZV" genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser
 - A) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

B) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen, (Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Bemessungsfläche gemindert.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss	15 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

C) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Es ist von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Niederschlagswassereinleitung endet.

D) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe C) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

E) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch den AZV ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2015

0,78 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Die persönliche Gebührenschild entsteht mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 5. der Folgemonate des Jahres monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

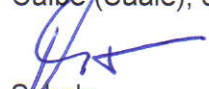
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 13.01.2015


Scholz
Verbandsgeschäftsführer

